

Neue Ermittlung der zumutbaren Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können auf Antrag steuerlich geltend gemacht werden, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen. Die Berechnung der zumutbaren Belastung hat sich nach dem BFH-Urteil vom 19. Januar 2017 geändert.

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Dies sind zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Familienstand.

Beispiele?

Krankheit, Unfall, Naturkatastrophen, Sterbefälle ohne Erwerb, Prozesskosten, falls der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren. Von diesen Aufwendungen sind Erstattungen abzuziehen.

Berechnung der zumutbaren Belastung:

Abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Anzahl Kinder, Splitting- oder Einzelveranlagung:

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis Euro 15.340	darüber bis Euro 51.130	über Euro 51.130
Steuerpflichtige ohne Kinder bei Einzelveranlagung	5%	6%	7%
Steuerpflichtige ohne Kinder beim Splittingverfahren	4%	5%	6%
Steuerpflichtige mit 1-2 Kinder	2%	3%	4%
Steuerpflichtige ab 3 Kinder	1%	1%	2%

Die Berechnung hat in Stufen zu erfolgen.

Wie errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte?

Das sind (i.d.R.) alle Einkünfte abzüglich Altersentlastungsbetrag, abzüglich Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und abzüglich Freibetrag für Land- und Forstwirte

Beispiel:

Eheleute, 1 Kind, Euro 4.500 Krankheitskosten, Gesamtbetrag der Einkünfte Euro 60.000

Zumutbare Belastung:

1. Stufe 2% von Euro 15.340 = Euro 306,80
2. Stufe 3% von Euro 35.790 (Euro 51.130 minus Euro 15.340) = Euro 1.073,70
3. Stufe 4% von Euro 8.870 (Euro 60.000 minus Euro 51.130) = Euro 354,80

Zumutbare Belastung insgesamt Euro 306,80 + Euro 1.073,70 + Euro 354,80 = Euro 1.735,30, rund Euro 1.735,00

Damit wirken sich von den Euro 4.500 Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen aus: Euro 4.500,00 minus Euro 1.735,00 = Euro 2.765,00.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schmidt Clemens Maier